

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

10
K&R

- Editorial: Pressefreiheit als Fall für drei?
Prof. Dr. Tobias Gostomzyk
- 605 Aktuelle Entwicklungen im Fernabsatzrecht 2017/2018
Prof. Dr. Felix Buchmann
- 612 „Öffentliche Wiedergabe“ – das nächste Kapitel
Dr. Diana Ettig
- 615 Volldigitale Eigentumsübertragung mithilfe von asset backed tokens
David Saive
- 619 EuGH: Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet
- 621 BVerfG: Verurteilung wegen Volksverhetzung verletzt Recht auf Meinungsfreiheit
mit Kommentar von *Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Heinz Ladeur*
- 625 BGH: Dead Island: Sperranspruch gegen Zugangsvermittler wegen Filesharing
mit Kommentar von *Dr. Reto Mantz*
- 633 BGH: Erbengemeinschaft hat Zugang zu Konto in sozialem Netzwerk
mit Kommentar von *Prof. Niko Härting* und *Seda Dag*
- 640 BGH: Davidoff Hot Water III: Inverkehrbringen markenrechtsverletzender Ware durch Online-Händler
- 651 OLG Frankfurt a. M.: Pauschales Internet-Plattformverbot im selektiven Vertrieb zulässig
- 653 Hanseatisches OLG Hamburg: Pflichtverletzung eines Internet Service Providers durch Löschung von Kundendaten
- 656 OLG Dresden: Kein Anspruch gegen Werbeanzeige mit Foto als „Mitarbeiter des Monats“
- 660 OLG Frankfurt a. M.: Fußballspieler muss Foto auf Sammelbild dulden

21. Jahrgang

Oktober 2018

Seiten 605 – 668

Überarbeitung der RL 2001/29/EG entschieden.³⁴ Wenn aber nicht einmal mehr Juristen ohne Weiteres die Frage beantworten können, wann eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, kann man den Nutzern – wie der Schülerin im Fall „Renckhoff“ – kaum einen Vorwurf machen, wenn ihnen auch 2018 nicht bewusst ist, dass das Vervielfältigen und Wiedereinstellen eines urheberrechtlich geschützten Werkes eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Dies darf je-

doch nicht zu einer Beschränkung der Urheberrechte durch Hinweispflichten oder technische Schutzmaßnahmen führen, sondern erfordert sowohl Aufklärung und Information als auch ein gesetzgeberisches Tätigwerden für die Schaffung eines zeitgemäßen Urheberrechts.

34 Vgl. nur Rauer/Ettig, K&R 2017, 7, 13; Schierholz, ZUM 2018, 135.

David Saive, Oldenburg*

Volldigitale Eigentumsübertragung mithilfe von asset backed tokens

Im Internet der Dinge wird die virtuelle Welt immer stärker mit der physischen Lebensrealität miteinander verwoben. Das Ziel ist die vollständige Vernetzung des Alltags. Wie sich diesen Entwicklungen auf das analoge Sachenrecht auswirken, ist jedoch völlig unklar. Der Beitrag soll daher zur vermehrten Auseinandersetzung mit der künftigen Rolle der Dinge im Internet anregen.

I. Volldigitale Blockchain-Übereignung

Die Blockchain-Technologie schickt sich an, alle Bereiche des täglichen Lebens zu revolutionieren. Mit ihrer Hilfe soll die Digitalisierung des Alltags gelingen. Fraglich ist jedoch, ob das Recht auf die Digitalisierung im Allgemeinen und die Blockchain-Technologie im Speziellen vorbereitet ist. Der Verfasser ist der Frage nachgegangen, ob eine volldigitale Sacheigentumsübertragung unter Verwendung der Blockchain-Technologie *de lege lata* möglich und sinnvoll ist. Volldigital meint in diesem Zusammenhang die vollständige Digitalisierung der nach den §§ 929 ff. BGB erforderlichen Einigung und Übergabe von Sachen. Die Blockchain dient dabei nicht nur als dezentrales Registerbuch, in dem die Übereignungen als Transaktionsdaten gespeichert werden, sondern bildet den gesamten Übereignungsprozess rechtsverbindlich ab. Der Beitrag soll zeigen, dass diese Form der volldigitalen Eigentumsübertragung weit weniger futuristisch klingt, als es zunächst erscheinen mag. Auf welchen Grundlagen diese Blockchain-Übereignung fußt, wird im Folgenden geklärt.

II. Die Blockchain-Technologie

Die Blockchain stellt ein vollständig auf Peer-to-Peer-Technologie (P2P-Technologie) aufgebautes digitales Registerbuch dar, in dem Transaktionsinformationen in chronologischer Ordnung bei allen Netzwerkteilnehmern (*nodes*)¹ parallel und identisch gespeichert werden. Kernstück der Systemarchitektur ist das sog. *Hashing*. Dies ist ein kryptographisches Verfahren, bei dem jedem Ausgangswert ein neuer zugeordnet wird, ohne dass ein Rückschluss auf den Ausgangswert möglich ist.² Mehrere Transaktionen werden in der Blockchain in Blöcken zusammengefasst. Vergleichbar sind diese Blöcke mit der Seite eines Registerbuchs. Ein Block wird herkömmlicherweise da-

durch erstellt, dass ein sog. *hash puzzle* gelöst werden muss, das erheblichen Recheneinsatz erfordert. Der Inhalt des *hash puzzles* kann z. B. die Suche nach einer Zahl sein, welche dem Datensatz des Blocks hinzugefügt werden muss, damit der Gesamthashwert des Blocks mit einer 0 beginnt.³ Das *hash puzzle* lässt sich nur durch Ausprobieren lösen.⁴ Ist das *hash puzzle* gelöst und der neue Block somit *gehasht*, wird der Block der Blockchain hinzugefügt. Jeder Block enthält den Hashwert seines Vorgängers.⁵ Wie in einem Strickmuster werden die Blöcke so miteinander verknüpft.⁶ Verändert sich die Information eines Blocks, beeinflusst dies den jeweiligen Hashwert des Blocks. Da jeder Block den Hashwert des Vorgängers enthält, verändert sich auch der Hashwert des Nachfolgers. Wie in einem Strickmuster müssten daher bei einem Fehler alle Blöcke rückwirkend bis zu dem Punkt, an dem der Fehler aufgetreten ist, geöffnet werden, um den Fehler zu korrigieren.⁷ Erst dann kann mit der Fortsetzung der Kette begonnen werden. Dieses, als *proof of work* bezeichnete Verfahren sorgt aufgrund des erheblichen Rechenaufwandes für eine derzeit faktische Unveränderbarkeit der Transaktionsdaten.⁸ Weniger energieintensiv ist das sog. *proof of stake*. Bei diesem Verfahren kommt es nicht mehr allein auf die Rechenleistung, sondern vereinfacht auf die Höhe der Anteile innerhalb des Netzwerks an.⁹

Die Besonderheit der Blockchain liegt darin, dass jeder *node* eine Doppel- bzw. Mehrfachrolle zukommt. Zum einen speichert jede *node* die gesamte Transaktionshistorie auf eigenem Speicher ab. Zudem validieren alle *nodes* gleichzeitig jede einzelne Transaktion, die der Blockchain hinzugefügt werden soll. Darüber hinaus versuchen alle *nodes* gleichzeitig, einen neuen Block durch Lösung des *hash puzzles* der Blockchain hinzuzufügen.¹⁰

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. XII.

1 Drescher, Blockchain-Basics, 2017, S. 11.

2 Beutelspacher/Neumann/Schwarzpaul, Kryptographie in Theorie und Praxis, 2. Aufl. 2010, S. 8.

3 Sixt, Bitcoins und andere dezentrale Transaktionssysteme, 2017, S. 40.

4 Drescher (Fn. 1), S. 90.

5 Kaulartz, CR 2016, 474, 476.

6 Drescher (Fn. 1), S. 123.

7 Drescher (Fn. 1), S. 124.

8 Brenig, Transparency through Digital Consensus: The Bitcoin Technology and Beyond, 2017, S. 42.

9 <https://bitcoinmagazine.com/articles/what-proof-of-stake-is-and-why-it-matters-1377531463/> (abgerufen am 7. 9. 2018).

10 Drescher (Fn. 1), S. 159 f.

III. Der numerus clausus des Sachenrechts und seine Ausnahmen

Die Gestaltungsmöglichkeiten im Sachenrecht sind durch den Typenzwang oder *numerus clausus* der sachenrechtlichen Rechtsinstitute begrenzt. Durch Parteivereinbarung können diese nicht erweitert oder modifiziert werden.¹¹ Die Übereignung von Fahrnissen und Immobilien kann nur nach den in §§ 929 ff. BGB bzw. §§ 873, 925 BGB festgeschriebenen Abläufen vollzogen werden. Für die Übereignung beweglicher Sachen ist neben der Einigung zwischen den Parteien auch die Übergabe oder ein Übergabesurrogat sowie das Einigsein der Parteien im Zeitpunkt der Übergabe erforderlich. Die Übergabe ist notwendig, da Publizitätsträger des Eigentums an beweglichen Sachen der Besitz, also die tatsächliche Sachherrschaft über selbige ist.¹² Übergabe i. S. d. § 929 S. 1 BGB meint den vollständigen Besitzverlust auf Veräußererseite, bei gleichzeitigem Erwerb irgendeiner Besitzposition auf Erwerberseite.¹³

1. Übergabesurrogate

Die Übergabesurrogate aus den §§ 929 ff. BGB stellen sogleich die erste Lockerung des Publizitätsgrundsatzes dar. Nach § 931 BGB genügt für den Eigentumsübergang die Abtretung des Herausgabeanspruchs des mittelbaren Besitzers, ohne dass der unmittelbare Besitz wechselt.

2. Geheißerwerb

Eine weitere Ausdehnung erfährt der Typenzwang des Sachenrechts durch das Rechtsinstitut des Geheißerwerbs. Unter Einschaltung von Hilfspersonen auf Erwerber und Erwerberseite, die weder Besitzmittler für den Veräußerer oder Erwerber darstellen, kann die Sache rechtswirksam übergeben und damit übereignet werden.¹⁴

3. Traditionspapiere

Durch den Einsatz von Traditionspapieren wird der Besitz als Publizitätsträger noch weiter seiner Bedeutung beraubt. Die ausschließlich im Transportrecht bestehenden Traditionspapiere Lagerschein, Ladeschein und Konnossement verbriefen als Wertpapier den jeweiligen Herausgabeanspruch des aus dem Dokument Berechtigten. Die eigentliche Traditionsfunktion der Dokumente liegt darin, dass anstelle der Übergabe des Gutes nunmehr gem. §§ 448, 475 g bzw. 524 HGB die Übertragung des Wertpapiers treten kann. Umstritten ist jedoch, wie die Übereignung unter Einsatz der Traditionspapiere dogmatisch zu bewerten ist:

Nach der absoluten Theorie ersetze die Übergabe des Papiers die Übergabe des Gutes nach § 929 S. 1 BGB vollends. Soll das Eigentum an einem Gut übertragen werden, über das ein Konnossement ausgestellt und gegeben wurde, genüge die Übergabe des Konnossements, um die nach § 929 S. 1 BGB sachenrechtlich erforderliche Übergabe am Gut zu ersetzen.

Die relative Theorie ordnet die Übereignung des Gutes mittels Traditionspapieren der Übereignung gem. §§ 929 S. 1, 931 BGB zu. Durch die Übereignung des Papiers würde (konkludent) der Herausgabeanspruch am Gut abgetreten.¹⁵

Die Vertreter der Repräsentationstheorie ordnen die Übereignung des Gutes über das ein Konnossement ausgestellt wurde, dem § 929 S. 1 BGB zu.¹⁶ Das Konnossement

verkörpere als Traditionspapier den mittelbaren oder unmittelbaren Besitz am Gut, der durch Übergabe des Konnossements übertragen werde.

Nach der wertpapierrechtlichen Theorie handelt es sich bei der Übereignung des Gutes mittels Traditionspapiers um eine Übereignung *sui generis*, die sich nicht den §§ 929 ff. BGB unterordnen ließe. Dabei fungiere die Übergabe des Traditionspapiers als *Übergabesurrogat* des Gutes¹⁷ bzw. fungiere die Besitzerübertragung des Gutes, soweit dies für das Sachenrecht relevant sei.¹⁸

Durch Annahme der wertpapierrechtlichen Theorie kommt der gesetzgeberischen Konzeption der Traditionspapiere insgesamt eine Funktion zu. Diese normieren ein weiteres Übergabesurrogat, das neben denen des BGB steht. Folgt man den anderen Ansichten, entsteht spätestens im Rahmen des gutgläubigen Erwerbs ein Bruch der sachenrechtlichen Logik. Durch den Besitz und die bei Orderpapieren notwendige Indossierung erhält der Inhaber des Traditionspapiers einen Publizitätsträger für den Besitz an der Sache. Dieser ist ausreichend, um den gutgläubigen Erwerb der Güter als bewegliche Sachen, der sich ansonsten nach den §§ 929 ff. BGB bemisst, zu erweitern.

4. Elektronischer Wertpapierhandel

Die transportrechtlichen Traditionspapiere sind nicht die einzigen Wertpapiere, deren Übertragung rechtlich besonderes ausgestaltet ist, um den Transfer und die damit verbundene Übertragung des zugrundeliegenden Wertes zu vereinfachen und zu beschleunigen.¹⁹ Auch der moderne Wertpapierhandel unterliegt einem speziellen Rechtsregime. In Zeiten weltumspannenden Aktienhandels wäre es für die Eigentumsübertragung von Aktien unmöglich, jedes Mal zu verlangen, dass die Urkunde in Papierform übergeben wird. Insbesondere vor dem Hintergrund von Sekundenhandel und Daytrading, die es ermöglichen, große Mengen von Wertpapieren innerhalb weniger Sekunden von einer Person zur nächsten zu übertragen, wäre das Erfordernis einer papiergestützten Urkunde ein Anachronismus. Um auf diese Entwicklungen zu reagieren, wurden die §§ 18 und 24 DepotG geschaffen.

Gem. § 9 a Abs. 1 DepotG kann eine sog. Sammelurkunde bzw. Globalurkunde über eine Gesamtheit von Wertpapieren erstellt werden. Dieses Vorgehen ist für alle in § 1 Abs. 1 DepotG genannten Wertpapiere eröffnet. Die Sammelurkunde wird von dem Verwahrer an eine Wertpapier-sammelbank zur Verwahrung übergeben. Soll bspw. eine Aktie aus diesem Bestand übertragen werden, genügt für die Übereignung gem. §§ 18 Abs. 3, 24 DepotG entweder die Absendung eines Stückeverzeichnisses an seinen Kunden oder die Einräumung des Miteigentums an der Globalurkunde.

11 Gaier, in: MüKo BGB, 7. Aufl. 2017, Einl. SachenR Rn. 11.

12 Gaier, in: MüKo BGB (Fn. 11), Einl. SachenR Rn. 11.

13 Berger, in: Jauernig BGB, 17. Aufl. 2018, § 929 Rn. 8.

14 Kindl, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2018, § 929 Rn. 31.

15 Rabe, TranspR 2015, S. 429, 431.

16 BGH, 12. 3. 1952 – I ZR 90/51, BB 1952, 386, 386; BGH, 27. 10. 1967 – I b ZR 157/65, NJW 1968, 591, 592; Hakenberg, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 3. Aufl. 2015, § 363 Rn. 18; Schaps/Abraham, Seehandelsrecht, 4. Aufl. 1978, § 650 Rn. 11.

17 Schnauder, NJW 1991, 1642, 1646; Zöllner, Wertpapierrecht, 1987, S. 156 f.

18 Herber, in: MüKo HGB, 3. Aufl. 2014, § 524 Rn. 15.

19 Schäfer/Hoffmann, GWR 2016, 478, 478.

5. Zwischenfazit: Besitz ist nicht alles

Der Typenzwang des Sachenrechts wird durch verschiedene rechtliche Konstruktionen erweitert bzw. durchbrochen. Vom gesetzgeberischen Grundgedanken des Besitzes als Publizitätsträger wird an verschiedenen Stellen abgewichen. Der Gesetzgeber hat dem technischen Fortschritt und der damit einhergehenden Beschleunigung des Rechtsverkehrs bereits an verschiedenen Stellen Rechnung getragen. Daher steht der *numerus clausus* neuen Technologieformen wie der Blockchain *prima facie* nicht im Wege.

IV. Die Blockchain-Übereignung

Wie eine Blockchain-Transaktion ablaufen könnte, zeigt der folgende Abschnitt.

1. Asset backed tokens

Die Grundlage jeder Übereignung mittels Blockchain-Technologie bildet ein sog. *asset backed token*. Dieser fungiert als digitales Abbild eines realen Wertgegenstandes.²⁰ Um den Realwert zu transferieren, soll es genügen, den *asset backed token* über die Blockchain an den designierten Empfänger der Transaktion zu versenden.²¹ Die Blockchain-Technologie ist hierzu in der Lage.²² Für die voll-digitale Übereignung einer Sache über die Blockchain würde dies bedeuten, dass die Transaktion zum einen die dingliche Einigung, als auch die Übergabe repräsentieren muss.

2. Anwendung des Immobiliarsachenrechts, §§ 873, 925 BGB analog

Ein Lösungsansatz könnte sein, über eine Analogie der §§ 873, 925 BGB zu dem gewünschten Ergebnis zu gelangen. Durch Einigung bzw. Auflassung und Eintragung in das Grundbuch werden Immobilien übereignet. Anknüpfungspunkt für die Publizität ist nicht der Besitz an der Immobilie, sondern die Grundbuchposition. Da die Blockchain wie ein digitales Registerbuch funktioniert, stellt sich die Frage, ob die für eine Analogie erforderliche planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenslage vorliegen.

Die §§ 873, 925 BGB enthalten keinerlei Bestimmungen über den Eigentumsübergang von Fahrnissen. Dabei handelt es sich jedoch um keine Regelungslücke, da der Eigentumsübergang von Mobilien in den §§ 929 ff. BGB geregelt ist. Auch bezüglich des „wie“ einer Eigentumsübertragung enthalten die §§ 873, 925 BGB keine Regelungslücke. Vorgeschrieben ist gem. § 925 Abs. 1 BGB die notarielle Beglaubigung. Daher fehlt es schon an einer Regelungslücke, die eine Analogie ermöglichen würde.

3. Digitales Traditionspapier

Der *asset backed token* entspricht seiner Grundkonzeption nach einem digitalen Traditionspapier. Auch dessen Übertragung soll die Übergabe der Sache ersetzen. Insofern erscheint es naheliegend, die Vorschriften über digitale Traditionspapiere analog anzuwenden. Diese finden sich in den §§ 443 Abs. 3, 475 c Abs. 4 und 516 Abs. 2 HGB. Die genannten Normen fungieren als digitale Öffnungsklauseln und stellen den papiergestützten Traditionspapieren ihr digitales funktionelles Äquivalent gleich. Diese Rechtsauffassung hätte zur Folge, dass die Übereignung der Sache nicht ohne Übertragung des *tokens* erfolgen

könnte. Dieser würde insoweit *Sperrwirkung* entfalten, sodass Ansprüche aus dem *token* nur von dem Inhaber desselben geltend gemacht werden könnten.

Fraglich ist daher, ob sich die Regelungen über die Traditionspapiere in ihrer Gesamtheit auf die Übereignung mittels Blockchain analog anwenden ließen. Auch hierfür müsste eine planwidrige Regelungslücke vorliegen. Um dies zu ergründen, ist es erforderlich zu verstehen, welche Ansprüche durch die Traditionspapiere verbrieft werden.

Das Konnossement verbrieft die Ansprüche gegen den Verfrachter auf Beförderung und Ablieferung,²³ der Ladeschein die entsprechenden Ansprüche gegen den Frachtführer²⁴ und der Lagerschein dieselben Ansprüche gegen den Lagerhalter.²⁵ Obgleich allen genannten Traditionspapieren gemein ist, dass sie sich auf fracht- oder transportrechtliche Vertragsverhältnisse beziehen, stellen sie dennoch konstitutive Wertpapiere dar. Mit der Begebung eines solchen Wertpapiers tritt ein neuer Anspruch des aus dem Papier Berechtigten gegen den Frachtführer, Verfrachter oder Lagerhalter neben die frachtvertraglichen Ansprüche.²⁶ Insofern handelt es sich nur um halbkausale Wertpapiere. Daher könnte auf das Vorliegen eines frachtvertraglichen Verhältnisses komplett verzichtet werden und eine Analogie für jede Form von Anspruchsverbrieftung wäre denkbar. Nach h. M. handelt es sich bei den Vorschriften über die kaufmännischen Traditionspapiere jedoch um nicht analogiefähige Ausnahmenvorschriften.²⁷ Dafür spricht insbesondere ihre systematische Einbettung in den transportrechtlichen Kontext. Daher erscheint eine Anwendung dieser Normen außerhalb des Transportrechts als fernliegend.

4. Abtretung des Herausgabeanspruchs gem. §§ 929, 931 BGB

Letztlich könnte in der Übersendung des *tokens* eine Übereignung i. S. d. §§ 929, 931 BGB gesehen werden. Voraussetzung hierfür ist neben der dinglichen Einigung über den Eigentumsübergang auch die Abtretung eines Herausgabeanspruchs über die im *token* repräsentierte Sache, soweit sich diese im Besitz eines Dritten befindet.

In der Absendung des *tokens* vom Absender an den Empfänger könnte die konkludente Einigung beider Parteien sowohl über den Eigentumsübergang i. S. d. § 929 S. 1 BGB als auch die zur Abtretung des Herausgabeanspruchs erforderliche Einigung gem. § 398 BGB erblickt werden. Beide Einigungen können formlos und konkludent erfolgen.²⁸ Mithin auch über die Blockchain.

20 Lewis, A gentle introduction to digital tokens, <https://bitsonblocks.net/2015/09/28/a-gentle-introduction-to-digital-tokens> (abgerufen am 7. 9. 2018).

21 Sprengnether/Wächter, Die Bank 1/2018, 48, 49.

22 Müller/Meyer/Gschwend/Henschel, Conceptual Framework for Legal & Risk Assessment of Blockchain Crypto Property v. 26. 9. 2017, https://www.mmc.ch/fileadmin/files/documents/Publikationen/170927_Magazinbeitrag_BCP_Genesis_Version.pdf (abgerufen am 7. 9. 2018).

23 Herber, in: MüKo HGB (Fn. 18), § 524 Rn. 11.

24 Merk, in: Baumbach/Hopt HGB, 38. Aufl. 2018, § 444 Rn. 1.

25 Frantziach, in: MüKo HGB (Fn. 18), § 475 d Rn. 9.

26 Für das Konnossement: Herber, Seehandelsrecht, § 30 a. E.; für den Ladeschein: Herber, in: MüKo HGB (Fn. 18), § 444 Rn. 19; für den Lagerschein: Heublein, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn (Fn. 16), § 475 d Rn. 3.

27 BGH, 17. 5. 1971 – VIII ZR 15/70 (KG), NJW 1971, 1608, 1609; Langenbucher, in: MüKo HGB (Fn. 18), § 363 Rn. 82.

28 Kindl, in: BeckOK BGB (Fn. 14), § 931 Rn. 7., § 929 Rn. 9.

a) Anzeige oder Urkunde über die Abtretung

Allerdings bestimmen § 403 BGB, dass der neue Gläubiger der Forderung auf Verlangen des Altgläubigers eine Urkunde über die Abtretung ausstellen muss. Ist eine solche Urkunde ausgestellt worden, muss der Schuldner gem. § 410 Abs. 1 BGB nur gegen Vorlage der Urkunde die Forderung begleichen. Die Abtretungsurkunde muss der Form des § 129 BGB genügen, also öffentlich beglaubigt worden sein.²⁹ Durch die Blockchain kann dieser Form nicht entsprochen werden.

Allerdings bestimmt §§ 409 Abs. 1, 410 Abs. 2 BGB, dass anstelle der Abtretungsurkunde auch eine Abtretungsanzeige treten kann. Hat der Gläubiger dem Schuldner gem. § 409 Abs. 1 S. 1 BGB die Abtretung angezeigt, so muss der Gläubiger diese gegen sich gelten lassen, selbst wenn tatsächlich keine Abtretung vorgenommen wurde. Fraglich ist daher, ob der Eintrag in der Blockchain-Datenbank dieser Anzeige genügt.

Sinn und Zweck der Norm ist es, den Schuldner vor unzutreffenden Informationen über die Forderung zu schützen.³⁰ Die Abtretungsanzeige selbst unterliegt keinen Formvorschriften.³¹ Allerdings handelt es sich dabei um eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung³² und setzt daher ein aktives Tun des Gläubigers in Richtung des Schuldners voraus. Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme durch einen Blick in die Blockchain genügt daher nicht. Zudem entfällt das Urkundenerfordernis aus § 410 Abs. 1 BGB erst dann, wenn die Anzeige gem. § 410 Abs. 2 BGB schriftlich erfolgt ist. Dabei handelt es sich um einen Fall des § 126 Abs. 1 BGB, weswegen ein Ersatz durch elektronische Form unstatthaft ist.³³ Folglich müsste auch im Falle der Abtretungsanzeige eine Erklärung „off-chain“ in Schriftform erfolgen, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Dies hat für die Wirksamkeit der Abtretung und den damit verbundenen Übergang des Eigentums keine Auswirkungen.

b) Irreversibilität der Blockchain im Kontext der Übereignung

Aufgrund der Irreversibilität der Blockchain treten jedoch Schwierigkeiten auf. Die Rückabwicklung von Blockchain-Transaktionen ist je nach Ausgestaltung der Netzwerk-Architektur noch nicht ohne Weiteres möglich.³⁴ Dies steht der Blockchain-Übereignung über §§ 929, 931 BGB nicht im Wege. Selbst wenn die erforderlichen Willenserklärungen über die Blockchain abgegeben werden, heißt das nicht zugleich, dass auch die Rückabwicklung über die Blockchain erfolgen muss. Weder die Anfechtungs-, Rücktritts- oder Widerrufserklärung gem. §§ 142, 349, 355 BGB koppeln die Form der Erklärung an die der ursprünglichen Willenserklärung, die zum Vertragsschluss geführt hat. Im Gegensatz zu der Lösung über die Regelungen der Traditionspapiere entfaltet der *token* keine Sperrwirkung. Die Blockchain-Datenbank schafft lediglich einen weiteren Publizitätsträger.

c) Gutgläubiger Erwerb bei Blockchain-Übereignungen

Dieser gelangt jedoch dann an seine Grenzen, wenn eine Transaktion bzw. Übereignung „off-chain“ rückabgewickelt wurde, ohne dass eine Änderung der Blockchain vorgenommen wurde. Insoweit muss auf § 934 BGB abgestellt werden. Fraglich ist daher, ob der Erwerber einer Sache vom Nichtberechtigten erwerben kann, wenn ein anderer als Berechtigter in der Blockchain eingetragen

wurde oder im umgekehrten Falle der materiell Berechtigte nicht in der Blockchain eingetragen wurde.

Gegenstand des guten Glaubens ist die Eigentumsposition des Veräußerers.³⁵ Ist der Veräußerer als Eigentümer in die Blockchain eingetragen und besteht eine lückenlose Transaktionshistorie zu ihm, spräche dies für einen guten Glauben des Erwerbers, wenn ihm der Eintrag in der Blockchain bekannt ist. Umgekehrt wäre der Erwerber wohl bösgläubig, wenn die materielle Berechtigung des Veräußerers nicht in die Blockchain eingetragen wurde. An dieser Stelle eröffnen sich Parallelen zur Zulassungsbescheinigung Teil II eines Kfz. Nach ständiger Rechtsprechung handelt der Erwerber eines Kfz grob fahrlässig, wenn er sich beim Erwerb eines Gebrauchtwagens die Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. den Fahrzeugbrief nicht vorzeigen lässt.³⁶ Genauso handelt der Erwerber einer Sache, die in einem *token* repräsentiert ist, grob fahrlässig, wenn er sich den entsprechenden Eintrag in der Blockchain nicht zeigen lässt. In konsequenter Anwendung der Rechtsprechung zur Zulassungsbescheinigung Teil II³⁷ begründet der Umstand, dass der Veräußerer seine Berechtigung durch die Blockchain nicht belegen kann, Nachforschungspflichten des Erwerbers.

Fraglich ist jedoch, ob auch der gute Glaube daran, dass kein *token* über die Sache erstellt wurde, geschützt ist. Der unberechtigte Veräußerer einer Sache könnte sich durch den Vortrag freihalten, dass über die Sache überhaupt kein Blockchain-Eintrag oder *token* existiere und somit den Erwerber der Sache von der weiteren Recherche abhält. In einem ähnlich gelagerten Fall zum Namenslagerschein, der kein Traditionspapier ist, hat der BGH zu dieser Frage bereits Stellung bezogen.³⁸ Nach der Auffassung des BGH schützt § 934 BGB nicht den guten Glauben daran, dass keine die Abtretung erschwerende Vereinbarung getroffen worden ist. Dabei beruft er sich auf eine ältere Entscheidung des BGH, wonach § 934 BGB auch nicht die Tatsache schützt, dass keine Verbriefung des Herausgabeanspruchs über die Sache in einem Orderlagerschein, der seinerseits ein Traditionspapier ist, vorgenommen wurde.³⁹ Wendet man diese Entscheidungen auf die Blockchain an, so kann sich auch der Erwerber einer Sache, die in einer Blockchain eingetragen wurde, nicht darauf berufen, es habe überhaupt kein Eintrag über die Sache bestanden, die eine Bösgläubigkeit hätte begründen können.

5. Was zu beweisen war

Der volldigitale und gutgläubige Eigentumserwerb über die Blockchain gem. §§ 931, 934 BGB ist schon jetzt möglich. Auch die Schwierigkeiten, welche die Irreversibilität der Blockchain aufwerfen, können überwunden werden. Allerdings entstehen durch die Rückabwicklung

²⁹ Rohe, in: BeckOK BGB (Fn. 14), § 402 Rn. 8.

³⁰ Rohe, in: BeckOK BGB (Fn. 14), § 409 Rn. 1.

³¹ Rohe, in: BeckOK BGB (Fn. 14), § 409 Rn. 5; Roth/Kieninger, in: MüKo BGB (Fn. 11), § 409 Rn. 7.

³² Roth/Kieninger, in: MüKo BGB (Fn. 11), § 409 Rn. 9.

³³ Roth/Kieninger, in: MüKo BGB (Fn. 11), § 409 Rn. 9.

³⁴ Zu den Möglichkeiten der Rückabwicklung ausführlich: Saive, Rückabwicklung von Blockchain-Transaktionen, in: Taeger (Hrsg.), Rechtsfragen Digitaler Transformationen – Gestaltung digitaler Veränderungsprozesse durch Recht, 2018, S. 371–380.

³⁵ Kindl, in: BeckOK BGB (Fn. 14), § 932 Rn. 12.

³⁶ Statt aller: BGH, 2. 12. 1958 – VIII ZR 212/57, VersR 1959, 204 L; BGH, 13. 9. 2006 – VIII ZR 184/05, NJW 2006, 3488, 3489.

³⁷ BGH, 13. 4. 1994 – II ZR 196/93, NJW 1994, 2022, 2023.

³⁸ BGH, 25. 5. 1979 – I ZR 147/77, NJW 1979, 2037, 2038.

³⁹ BGH, 27. 10. 1967 – I b ZR 157/65, NJW 1968, 591, 592.

der Übereignungen „off-chain“ Inkongruenzen zwischen materieller und blockchainbasierter Berechtigung, die den gutgläubigen Erwerb erschweren. Diese Probleme sind dem Rechtsanwender jedoch schon im Zusammenhang mit der Zulassungsbescheinigung Teil II ein Begriff.

V. Ausblick Grundbuch- und Schiffsregisterrecht

Im Fokus dieser Abhandlung standen die Mobiliarsachenrechte. Der Grund für die Beschränkung auf Fahrnisse liegt darin, dass für das Immobiliarsachenrecht die strengen Voraussetzungen des Grundbuchs erfüllt sein müssen und eine Digitalisierung des Grundbuchs noch nicht in Sicht ist.⁴⁰ Gleiches gilt für das Schiffsregister. Dennoch eignen sich beide Registerformen gut als Anwendungsfelder der Blockchain. Dafür muss jedoch von der Konzeption des Grundbuchs oder Schiffsregisters als *Public Blockchain* abgewichen werden. Wenn diese Register als *Private/Permissioned Blockchain* ausgestaltet werden,⁴¹ kann zum einen der Kreis derjenigen reduziert werden, der überhaupt Einsicht in das Register erhalten soll und zweitens ist damit das Problem gelöst, dass ansonsten jede *node* über die Rechtmäßigkeit der Einträge entscheiden müsste. Lediglich die Notare und Grundbuchämter wären als *node* dazu berechtigt, Einträge zu verifizieren. *Wilsch* erkennt diese Möglichkeiten und spricht daher der Blockchain-Technologie die Fähigkeit ab, derartige Register zu digitalisieren.⁴²

Der vorliegende Anwendungsfall macht deutlich, dass es nicht die *eine* Blockchain gibt. Vielmehr bedarf jedes Einsatzgebiet einer neuen Konzeption der zugrundeliegenden Algorithmen.⁴³ Wenn von vornherein rechtliche Aspekte in die Anforderungsanalyse mit einbezogen werden, steht der Digitalisierung neuer Anwendungsbereiche nichts im Wege.

40 *Wilsch*, DNotZ 2017, 763, 764.

41 *Lehner*, in: Hennemann/Sattler, 2. Assistententagung Grüner Bereich, 2017, S. 43, 47.

42 *Wilsch*, DNotZ 2017, 763, 764.

43 *Wiefling/Lo Iacono/Sandbrink*, DuD 2017, 482, 486.

Rechtsprechung

Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet

EuGH, Urteil vom 31. 5. 2018 – C-306/17

Volltext-ID: KuRL2018-619, www.kommunikationundrecht.de

Éva Nothartová ./ Sámson József Boldizsár

ECLI:EU:C:2018:360

Verfahrensgang: Tatabányai Törvényszék (Gerichtshof Tatabánya, Ungarn), 17. 5. 2017

Art. 8 Nr. 3 VO (EU) Nr. 1215/2012

Art. 8 Nr. 3 der VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und

Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er in einem Fall, in dem der Beklagte bei dem Gericht, das für die Entscheidung über eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers, die darin bestehen soll, dass Fotos und Videoaufnahmen ohne dessen Wissen gemacht wurden, zuständig ist, eine Widerklage auf Schadensersatz aus deliktischer oder quasi deliktischer Haftung des Klägers insbesondere für die Beschränkung seiner geistigen Schöpfung, die Gegenstand der Klage ist, erhebt, auf nicht ausschließlicher Basis anwendbar ist, wenn das Gericht im Zuge der Prüfung der Widerklage die Frage beurteilen muss, ob die Handlungen, auf die der Kläger seine eigenen Ansprüche stützt, rechtmäßig sind. (Tenor des Gerichts)

Sachverhalt

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 8 Nr. 3 der VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits, in dem Frau Éva Nothartová (Im Folgenden: Frau N.) gegen Herrn Sámson József Boldizsár (im Folgenden: Herr B.) klagt, der ihr Recht am eigenen Bild und Ton verletzt haben soll. In diesem Zusammenhang hat Herr B. eine Widerklage erhoben.

Frau N., eine slowakische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Slowakei, erhob gemäß Art. 4 Abs. 1 der VO Nr. 1215/2012 beim vorlegenden Gericht, dem Tatabányai Törvényszék (Gerichtshof Tatabánya, Ungarn), gegen Herrn Boldizsár, einen ungarischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Ungarn, Klage auf Feststellung einer Verletzung ihres Rechts am eigenen Bild und Ton. Sie trägt vor, Herr B. habe ohne ihr Wissen Fotos und Videoaufnahmen gemacht, die er dann in Videos eingefügt und im Internet, insbesondere auf der Website YouTube, verbreitet habe.

Der Beklagte des Ausgangsverfahrens erhob beim vorlegenden Gericht eine Widerklage auf Schadensersatz. Er macht erstens geltend, dass durch die Klage die Verbreitung seiner geistigen Schöpfungen auf der Website YouTube behindert werde. Zweitens habe ihn die Klägerin des Ausgangsverfahrens unter irrtümlicher Verwendung des Namens seines Vaters verklagt und damit sein Namensrecht sowie das Pietätsrecht verletzt. Drittens habe sie das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeugs genannt und damit das „Persönlichkeitsrecht des Fahrzeugs“ verletzt.

Der Tatabányai Törvényszék (Gerichtshof Tatabánya) hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Zur Vorlagefrage

17 Mit seiner Frage, die aus zwei Teilen besteht, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 8 Nr. 3 der VO Nr. 1215/2012 dahin auszulegen ist, dass er unter Ausschluss jeder anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Regel eines besonderen Gerichtsstands in einem Fall anwendbar ist, in dem der Beklagte bei dem Gericht, das für die Entscheidung über eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers, die